

**Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg**  
**Bekanntmachung Nr. 142/2023**

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Steinburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

**Art. 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 21.12.2021 in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Tritt ein Wechsel in der Person des nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete, Namen und Anschrift des neuen Eigentümers dem Kreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

**2. § 16 erhält folgende Fassung:**

**„§ 16**  
**Restabfallbehälter**

- (1) Für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung von Restabfällen sind Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 40, 60, 120, 240, 660, 1.100 Litern sowie vom Kreis oder im Auftrag des Kreises vertriebene, amtlich gekennzeichnete Beistell-Abfallsäcke mit einem Füllraum von ca. 70 Litern (Beistellsäcke) zugelassen.
- (2) Die Beistellsäcke können von den Abfallerzeugern/-besitzern über den Einzelhandel erworben werden. Der Einzelhändler übernimmt den Vertrieb der amtlich gekennzeichneten Beistellsäcke im Auftrag des Kreises
- (3) Alle Grundstücke im Kreis Steinburg, auf denen Abfälle anfallen können, werden mit festen Restabfallbehältern ausgestattet, es sei denn, der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 weist nach, dass auf dem Grundstück kein Platz zum Aufstellen von Restabfallbehältern vorhanden ist und nicht in zumutbarer Weise geschaffen werden

kann. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück aus technischen Gründen nicht angefahren werden kann und die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße nicht zumutbar ist. In diesen Fällen dürfen für die Entsorgung dauerhaft amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit ca. 50 Litern Volumen genutzt werden.

- (4) Die Nutzung der amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke mit einem Volumen von ca. 50 Litern war bis einschließlich 31.12.2023 zulässig. Wurden amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit einem Volumen von ca. 50 Litern bis zum 31.12.2023 nicht benutzt, können diese beim Kreis Steinburg bis zum 31.01.2024 gegen Erstattung der Kosten zurückgegeben werden.
- (5) Ab dem 01.01.2024 dürfen nur noch die Ausnahmegrundstücke nach Absatz 3 amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit ca. 50 Litern Volumen verwenden. Ein Verkauf über den Einzelhandel findet nicht mehr statt.
- (6) Der Kreis stellt dem Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter nach Abs. 1 sowie für die Ausnahmegrundstücke nach Absatz 3 die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke mit ca. 50 Litern Volumen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Dabei soll auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ein Mindestbehältervolumen von 7 Litern je auf dem Grundstück gemeldeter Person und Woche vorgehalten werden. Auf zu anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. öffentliche Verwaltungen, Kirchen, Gewerbebetriebe, Handwerker, Vereine, Schwimmbäder, Jugendeinrichtungen, Kleingartenanlagen, Krankenhäuser, Jugendherbergen, Campingplätzen) und für Seniorenheime, Pflegeheime, Kinderheime, Justizvollzugsanstalten sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom Kreis bereitgestellt. Wird ein Grundstück sowohl zu Wohnzwecken nach Satz 2 als auch zu anderen Zwecken nach Satz 3 genutzt, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Behältervolumens sowohl nach Satz 2 als auch nach Satz 3. Mindestens ist für jedes Grundstück, das zu Wohnzwecken oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird und auf dem Abfall anfallen kann, ein Abfallbehälter zu nutzen. Fordert der Anschlusspflichtige kein oder ein nicht ausreichendes Behältervolumen an, legt der Kreis dieses fest und stellt Abfallbehälter in der erforderlichen Zahl zur Verfügung.
- (7) Die Restabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich, Abfallbehälter mit einem Füllraum von 40 Litern werden auch vierwöchentlich, die Abfallbehälter mit einem Füllraum von 660 Litern und 1.100 Litern werden ausnahmsweise auch wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für die amtlichen Abfallsäcke mit ca. 50 Litern Volumen der Ausnahmegrundstücke nach Absatz 3 gelten die Abfuhrtermine der 14-täglichen Regelabfuhr.

- (8) Der Anschlusspflichtige hat die festen Abfallbehälter zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den Behältern oder Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Einsätze, die in den Abfallbehältern verbaut sind, dürfen nicht entfernt werden. Aufkleber, die auf den Abfallbehältern angebracht sind, dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Abfallwirtschaft entfernt werden.
- (9) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke aneinander angrenzen, sich gegenüberliegen oder über Eck angrenzen, können Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Sofern mehrere Anschlusspflichtige beteiligt sind gilt dies nur, wenn diese gemeinsam in Schriftform die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter beantragen, einen der Anschlusspflichtigen zum Zustellungsbevollmächtigten bestimmen und die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Die Einzelfallentscheidung kann jederzeit widerrufen werden.
- (10) Für die Bereitstellung und Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die gem. Abs. 1 zugelassenen Beistellsäcke verwendet werden. Die Entsorgung findet nur statt, wenn diese neben dem festen Restabfallbehälter bzw. für die Ausnahmegrundstücke neben den amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken mit ca. 50 Liter Volumen bereitgestellt werden.
- (11) Es ist verboten, in die Abfallbehälter für Restabfälle getrennt zu haltende Abfälle nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 einzufüllen.“

**3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„§ 16 Abs. 2, Abs. 8 und Abs. 9 gelten entsprechend.“

**4. In § 17 Abs. 3 Satz 5 wird „§ 16 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 8“**

**5. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„Die Bereitstellung von Saisonbioabfallbehältern sowie deren Abzug ist in der Regel vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres möglich. Neu beantragte oder zugewiesene Bioabfallbehälter werden innerhalb von 14 Tagen ausgeliefert. Saisonbioabfallbehälter werden am Ende der Saison in der Regel nicht abgezogen, sie verbleiben bis zur erneuten Nutzung beim Anschlusspflichtigen. Die Dauer der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus den auf die Bioabfallbehälter zu klebenden Gebührenmarken. Gebührenmarken, die auf den Abfallbehältern verklebt sind, dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Abfallwirtschaft geändert oder entfernt werden.“

6. In § 18 Abs. 5 werden die Worte „Abs. 7 und“ gestrichen sowie das Wort „gelten“ durch „gilt“ ersetzt.

7. § 23 Abs. 1 wird ergänzt um die Ziffern 9-11:

- „9. entgegen § 16 Abs. 7, 17 Abs. 2 oder 18 Abs. 5 Abfallbehälter vorsätzlich beschädigt. Als vorsätzliche Beschädigung gilt auch das unberechtigte Herausbrechen eines in einen Abfallbehälter verbauten Einsatzes,
- 10. entgegen § 16 Abs. 8 Satz 5 Gebührenmarken ohne vorherige Rücksprache mit der Abfallwirtschaft von den Abfallbehältern entfernt,
- 11. entgegen § 17 Abs. 4 Aufkleber ohne vorherige Rücksprache mit der Abfallwirtschaft von den Abfallbehältern entfernt oder ändert.“

## **Art. 2**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Itzehoe, den 22. November 2023  
Kreis Steinburg

gez. Unterschrift  
Claudius Teske  
Landrat